

## **Allgemeine Reise- und Geschäftsbedingungen der Innovationswerkstatt Sebastian Mettler, Neutorstrasse 33, A-5020 Salzburg**

Die nachstehenden Geschäftsbedingungen sind Grundlagen des Vertrages - in der Folge Reisevertrag genannt -, den Buchende mit der Innovationswerkstatt direkt schließen. Sollten in detaillierten Werbe- oder Buchungsunterlagen von den allgemeinen Reisebedingungen der Innovationswerkstatt abweichende Angaben gemacht werden gelten diese. Dies allerdings nur dann, wenn diese Unterlagen dem Kunden zur Kenntnis gebracht wurden..

### ▶▶ **1. Buchung / Vertragsabschluss**

Der Reisevertrag kommt zwischen dem Buchenden und der Innovationswerkstatt dann zustande, wenn Übereinstimmung über die wesentlichen Vertragsbestandteile (Preis, Leistung und Termin) besteht. Dadurch ergeben sich Rechte und Pflichten für den Kunden, sowie für die Innovationswerkstatt.

### ▶▶ **2. Wechsel in der Person des Reiseteilnehmers**

Ein Wechsel in der Person des Reisenden ist dann möglich, wenn die Ersatzperson alle Bedingungen für die Teilnahme erfüllt und kann auf zwei Arten erfolgen:

#### **2.1. Abtretung des Anspruchs auf Reiseleistung**

Die Verpflichtungen des Buchenden aus dem Reisevertrag bleiben aufrecht, wenn er alle oder einzelne Ansprüche aus diesem Vertrag an einen Dritten abtritt. In diesem Fall trägt der Buchende allfällige sich daraus ergebenden Mehrkosten.

#### **2.2. Übertragung der Reiseveranstaltung**

Ist der Kunde gehindert, die Reise anzutreten, so kann er das Vertragsverhältnis auf eine andere Person übertragen. Die Übertragung ist der Innovationswerkstatt direkt binnen einer angemessenen Frist vor dem Abreisetermin mitzuteilen. Die Frist beträgt bei Reisen innerhalb der EU jedenfalls 14 Tage und außerhalb der EU jedenfalls 28 Tage. Die Innovationswerkstatt kann die Übertragung aus berechtigten Gründen ablehnen. Dies vor allem dann, wenn der Empfänger der Übertragung wesentliche Merkmale, die für die Reise wichtigen Sachverhalte, nicht erfüllt. Der Überträger und der Erwerber haften für das noch unbeglichene Entgelt sowie gegebenenfalls für die durch die Übertragung entstandenen Mehrkosten zu ungeteilter Hand.

### ▶▶ **3. Vertragsinhalt, Informationen und sonstige Nebenleistungen**

Die Innovationswerkstatt ist verpflichtet, den Kunden über Pass-, Visa-, Devisen, Zoll- und gesundheitspolizeiliche Einreisevorschriften und in ausreichender Weise über die angebotene Leistung, zu informieren. Die Leistungsbeschreibungen im zum Zeitpunkt der Buchung gültigen Katalog, Prospekt oder anderen Werbematerialien sowie die weiteren darin enthaltenen Informationen sind Gegenstand des Reisevertrages, es sei denn, dass bei der Buchung anders lautende Vereinbarungen getroffen wurden.

### ▶▶ **4. Reisen mit besonderen Risiken**

Bei Reisen mit besonderen Risiken (z.B. Expeditionscharakter) haftet die Innovationswerkstatt nicht für die Folgen, die sich im Zuge des Eintrittes der Risiken ergeben, wenn dies außerhalb ihres Pflichtenbereiches geschieht. Unberührt bleibt die Verpflichtung der Innovationswerkstatt, die Reise sorgfältig vorzubereiten und die mit der Erbringung der einzelnen Reiseleistungen beauftragten Personen und Unternehmen sorgfältig auszuwählen.

### ▶▶ **5. Rechtsgrundlagen bei Leistungsstörungen**

#### **5.1 Gewährleistung**

Der Kunde hat bei nicht oder mangelhaft erbrachter Leistung einen Gewährleistungsanspruch.

Der Kunde erklärt sich damit einverstanden, dass die Innovationswerkstatt anstelle des Anspruches auf Wandlung oder Preisminderung in angemessener Frist eine mangelfreie Leistung erbringt oder die mangelhafte Leistung verbessert.

Abhilfe kann in der Weise erfolgen, dass der Mangel behoben wird, oder eine gleich- oder höherwertige Ersatzleistung, die auch die ausdrückliche Zustimmung des Kunden findet, erbracht wird. Das Recht auf

Wandlung oder Preisminderung erlischt auf jeden Fall, wenn der Kunde den Mangel nicht prompt direkt bei der Innovationswerkstatt rügt.

### **5.2 Schadenersatz**

Verletzt die Innovationswerkstatt oder ihre Gehilfen schuldhaft die der Innovationswerkstatt aus dem Vertragsverhältnis obliegenden Pflichten, so ist diese dem Kunden zum Ersatz des daraus entstandenen Schadens verpflichtet.

Soweit die Innovationswerkstatt für andere Personen als ihre Angestellten einzustehen hat, haftet sie nur, wenn sie nicht beweist, dass diese weder Vorsatz noch grobe Fahrlässigkeit treffen.

Außer bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit trifft die Innovationswerkstatt keine Haftung für Gegenstände, die üblicherweise nicht mitgenommen werden, außer sie hat diese in Kenntnis der Umstände in Verwahrung genommen. Es wird daher dem Kunden empfohlen, keine Gegenstände besonderen Werts mitzunehmen. Weiters wird empfohlen, die mitgenommenen Gegenstände ordnungsgemäß zu verwahren.

Weiters wird empfohlen für Waren die nicht üblicherweise auf eine Reise mitgenommen werden eine Versicherung abzuschließen. Die MitarbeiterInnen der Innovationswerkstatt beraten den Kunden gerne in dieser Hinsicht.

### **5.3 Mitteilung von Mängeln**

Der Kunde hat jeden Mangel der Erfüllung des Vertrages, den er während der Reise feststellt, unverzüglich einem Mitarbeiter der Innovationswerkstatt mitzuteilen. Dies setzt voraus, dass ihm ein solcher bekannt gegeben wurde und dieser an Ort und Stelle ohne nennenswerte Mühe erreichbar ist.

Gegebenenfalls empfiehlt es sich, in Ermangelung eines örtlichen Repräsentanten entweder den jeweiligen Leistungsträger (z. B. Hotel, Fluggesellschaft) oder direkt die Innovationswerkstatt über Mängel zu informieren und Abhilfe zu verlangen.

### **5.4 Haftungsrechtliche Sondergesetze**

Die Innovationswerkstatt haftet bei Flugreisen unter anderem nach dem Warschauer Abkommen und seinem Zusatzabkommen, bei Bahn- und Busreisen nach dem Eisenbahn- und Kraftfahrzeughaftpflichtgesetz. Dies allerdings nur, wenn eingetretene Mängel im Verantwortungs- und Einflussbereich der Innovationswerkstatt liegen.

## **▶▶ 6. Rücktritt vom Vertrag**

### **6.1 Rücktritt des Kunden vor der Reise**

#### **a) Rücktritt ohne Stornogebühr**

Abgesehen von den gesetzlich eingeräumten Rücktrittsrechten kann der Kunde, ohne dass die Innovationswerkstatt gegen ihn Ansprüche hat, in folgenden, vor Beginn der Leistung eintretenden Fällen zurücktreten: Wenn wesentliche Bestandteile des Vertrages, zu denen auch der Reisepreis zählt, erheblich geändert werden. In jedem Fall ist die Vereitelung des bedungenen Zweck bzw. Charakters der Reiseveranstaltung, sowie eine gemäß Abschnitt 7.1. vorgenommene Erhöhung des vereinbarten Reisepreises um mehr als 10 Prozent eine derartige Vertragsänderung. Die Innovationswerkstatt ist verpflichtet, die Vertragsänderung dem Kunden unverzüglich direkt zu erklären und ihn dabei über die bestehende Wahlmöglichkeit entweder die Vertragsänderung zu akzeptieren oder vom Vertrag zurückzutreten, zu belehren; der Kunde hat sein Wahlrecht unverzüglich auszuüben. Sofern die Innovationswerkstatt ein Verschulden am Eintritt des den Kunden zum Rücktritt berechtigenden Ereignisses trifft, ist die Innovationswerkstatt diesem gegenüber zum Schadenersatz verpflichtet.

#### **b) Anspruch auf Ersatzleistungen**

Der Kunde kann, wenn er von den Rücktrittsmöglichkeiten laut lit. a nicht Gebrauch macht und bei Stornierung der Innovationswerkstatt ohne Verschulden des Kunden, an Stelle der Rückabwicklung des Vertrages dessen Erfüllung durch die Teilnahme an einer gleichwertigen anderen Reiseveranstaltung verlangen, sofern die Innovationswerkstatt zur Erbringung dieser Leistung in der Lage ist. Neben dem Anspruch auf ein Wahlrecht steht dem Kunden auch ein Anspruch auf Schadenersatz wegen Nichterfüllung des Vertrages zu, sofern nicht die Fälle des 6.2 zum Tragen kommen.

### c) Rücktritt mit Stornogeühr

Die Stornogeühr steht in einem prozentuellen Verhältnis zum Reisepreis und richtet sich bezüglich der Höhe nach dem Zeitpunkt der Rücktrittserklärung. Als Reisepreis bzw. Pauschalpreis ist der Gesamtpreis der vertraglich vereinbarten Leistungen zu verstehen.

Der Kunde ist in allen nicht unter lit. a genannten Fällen gegen Entrichtung einer Stornogeühr berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Im Falle der Unangemessenheit der Stornogeühr kann diese vom Gericht gemäßigt werden.

Es ergeben sich pro Person folgende Stornosätze:

Bis 30.Tag vor Reiseantritt	20%
Ab 29. bis 22.Tag vor Reiseantritt	25%
Ab 21. bis 15. Tag vor Reiseantritt	35%
Ab 14. bis 7. Tag vor Reiseantritt	50%
Ab 6. bis 4. Tag vor Reiseantritt	65%
Ab 3. Tag (72 h) vor Reiseantritt oder No-Show des Reisepreises.	85%

#### Rücktrittserklärung

Beim Rücktritt vom Vertrag ist zu beachten:

Der Kunde (Auftraggeber) kann jederzeit der Innovationswerkstatt mitteilen, dass er vom Vertrag zurücktritt. Bei einer Stornierung empfiehlt es sich, dies

- mittels eingeschriebenen Briefes oder
- persönlich mit gleichzeitiger schriftlicher Erklärung zu tun.

Die Innovationswerkstatt empfiehlt dem Kunden den Abschluss einer Reiserücktrittsversicherung. Die MitarbeiterInnen der Innovationswerkstatt beraten gerne.

Sollte der Kunde für die Reise notwendige Dokumente die für den Antritt oder den Verlauf der Reise notwendig sind nicht bei sich haben oder nicht beschafft haben oder sonstige für den Antritt oder den Verlauf der Reise notwendigen Maßnahmen (Impfungen usw.) nicht getroffen haben gilt dies als Rücktritt des Kunden von der Reise im Sinne des Punktes 6.1. lit. c der gegenständlichen Reisebedingungen. Für Schäden die der Innovationswerkstatt aus solchen Unterlassungen entstehen haftet der Kunde in vollem Umfang.

## 6.2 Rücktritt des Veranstalters vor Antritt der Reise

a) Die Innovationswerkstatt wird von der Vertragserfüllung befreit, wenn eine in der Ausschreibung von vornherein bestimmte Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht wird und dem Kunden die Stornierung innerhalb der in der Beschreibung der Reiseveranstaltung angegebenen oder folgenden Fristen schriftlich mitgeteilt wurde:

- bis zum 20. Tag vor Reiseantritt bei Reisen von mehr als 6 Tagen,
- bis zum 7.Tag vor Reiseantritt bei Reisen von 2 bis 6 Tagen,
- bis 48 Stunden vor Reiseantritt bei Tagesfahrten.

Trifft die Innovationswerkstatt an der Nichterreicherung der Mindestteilnehmerzahl ein über die leichte Fahrlässigkeit hinausgehendes Verschulden, kann der Kunde Schadenersatz verlangen; dieser ist mit der Höhe der Stornogeühr pauschaliert. Die Geltendmachung eines diesen Betrag übersteigenden Schadens wird nicht ausgeschlossen.

b) Die Stornierung erfolgt auf Grund höherer Gewalt, d.h. auf Grund ungewöhnlicher und unvorhersehbarer Ereignisse, auf die derjenige, der sich auf höhere Gewalt beruft, keinen Einfluss hat und deren Folgen trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt nicht hätten vermieden werden können.

Hierzu zählt jedoch nicht die Überbuchung, wohl aber staatliche Anordnungen, Streiks, Krieg oder kriegsähnliche Zustände, Epidemien, Naturkatastrophen usw.

### **6.3. Rücktritt der Innovationswerkstatt nach Antritt der Reise**

Die Innovationswerkstatt wird von Vertragserfüllung dann befreit, wenn der Kunde im Rahmen einer Gruppenreise die Durchführung der Reise durch grob ungebührliches Verhalten, ungeachtet einer Abmahnung, nachhaltig stört.

In diesem Fall ist der Kunde sofern ihn ein Verschulden trifft, der Innovationswerkstatt gegenüber zum Ersatz des Schadens verpflichtet.

## **▶▶ 7. Änderungen des Vertrages**

### **7.1. Preisänderungen**

Die Innovationswerkstatt behält sich vor, den mit der Buchung bestätigten Reisepreis aus Gründen, die nicht von ihrem Willen abhängig sind und nicht in ihrem Einflussbereich liegen, zu erhöhen, sofern der Reisetermin mehr als zwei Monate nach dem Vertragsabschluß liegt.

Innerhalb der Zweimonatsfrist können Preiserhöhungen nur dann vorgenommen werden, wenn die Gründe hierfür bei der Buchung im Einzelnen ausgehandelt und in den Buchungsunterlagen vermerkt wurden. Ab dem 20.Tag vor dem Abreisetermin gibt es keine Preisänderung.

Dem Kunden sind Preisänderungen und deren Umstände unverzüglich zu erklären.

Bei Änderungen des Reisepreises um mehr als 10% ist ein Rücktritt des Kunden vom Vertrag ohne Stornogebühr jedenfalls möglich (siehe Abschnitt 6.1.a).

### **7.2. Leistungsänderungen nach Antritt der Reise**

- Bei Änderungen, die die Innovationswerkstatt zu vertreten hat, gelten jene Regelungen, wie sie in Abschnitt 5 dargestellt sind.

- Ergibt sich nach der Abreise, dass ein erheblicher Teil der vertraglich vereinbarten Leistung nicht erbracht wird oder nicht erbracht werden kann, so hat die Innovationswerkstatt ohne zusätzliches Entgelt angemessene Vorkehrungen zu treffen, damit die Reiseveranstaltung weiter durchgeführt werden kann.

## **▶▶ 8. Auskunftserteilung an Dritte**

Auskünfte über die Namen der Reisetilnehmer und die Aufenthaltsorte von Reisenden werden an Dritte Personen auch in dringenden Fällen nicht erteilt, es sei denn, der Reisende hat eine Auskunftserteilung ausdrücklich gewünscht. Die durch die Übermittlung dringender Nachrichten entstehenden Kosten gehen zu Lasten des Kunden. Es wird daher den Reisetilnehmern empfohlen, ihren Angehörigen die genaue Urlaubsanschrift bekannt zugeben.

Innovationswerkstatt  
Sebastian Mettler  
Neutorstrasse 33  
A-5020 Salzburg  
Telefon: 0043 662 841079  
[office@innovationswerkstatt.at](mailto:office@innovationswerkstatt.at)  
[www.innovationswerkstatt.at](http://www.innovationswerkstatt.at)